

# **Merkblatt**

## **zu den Zweitstudiengebühren für Ihr Studium an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Karlsruhe**

### **I.**

Bei dem Gebührenbescheid für die Zweitstudiengebühren handelt es sich um einen Dauergebührenbescheid. Bitte bewahren Sie ihn daher gut auf!

### **II.**

Sie erhalten rechtzeitig vor Beginn eines neuen Semesters und somit vor der nächsten Fälligkeit der Zweitstudiengebühr eine Zahlungserinnerung per E-Mail.

### **III.**

Die fristgerechte Zahlung der Zweitstudiengebühr ist Voraussetzung für die Fortsetzung Ihres Studiums.

### **IV.**

Die Verpflichtung zur Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags, des Studierendenwerksbeitrags sowie des Studierendenschaftsbeitrags bleibt von dem Gebührenbescheid unberührt.

## V.

Von der Gebührenpflicht befreit sind Studierende

- während Zeiten der Beurlaubung nach § 61 Landeshochschulgesetz,
- bei denen sich eine Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.

Anträge auf Gebührenbefreiung sind vor Semesterbeginn zu stellen.

Das Antragsformular können Sie auf <https://www.karlsruhe.dhbw.de/studium-lehre/bewerbung-zulassung/gebuehren-und-beitraege.html> im

Absatz „Zweitstudium“ herunterladen.

## VI.

Falls Sie innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn exmatrikuliert werden, wird die bereits bezahlte Zweitstudiengebühr für das angebrochene Semester von Amts wegen zurückerstattet. Im Falle einer späteren Exmatrikulation erfolgt keine Rückerstattung.

## VII.

Eine Klageerhebung entbindet Sie nicht von der Zahlungspflicht (§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung)!